

Josef J. Diers

Jette Limberg-Diers
Ärztin



Homöopathie
Naturheilverfahren
Kinderarzt

www.homoeopathie-kinderarzt.de
www.homoeopathie-limberg.de

Josef J. Diers * Bismarckallee 21 * 21521 Aumühle

Ärztchammer Schl.-Holst.
- Vorstand -
Bismarckallee 8 – 12

23795 Bad Segeberg

privatärztliche Praxis

Bismarckallee 21
21521 Aumühle
Tel. 04104 - 6950433 * Fax 6950434

!! DRINGEND !!
Vorab per Fax

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum
18.09.2020

Offener Brief

Bitte um umgehende Stellungnahme:

- 1. Angriff auf die ärztliche Schweigepflicht**
- 2. Haftung für etwaige (Folge)schäden durch Abdeckung der Atemwege, v.a. bei vorliegender „Glaubhaftmachung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17.09.20 hat das Verwaltungsgericht Würzburg eine Eilentscheidung veröffentlicht, in der es fordert, auf ärztlichen Attesten zur Befreiung von der Maskenpflicht dürfe es nicht *"an der konkreten Diagnose eines Krankheitsbildes"* fehlen. Zitat: *"Für eine Glaubhaftmachung bedarf es somit - wie auch in anderen Rechtsgebieten - ärztlicher Bescheinigungen, die konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten"*. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass Gefälligkeitsatteste die Maskenpflicht und deren Wirksamkeit unterliefen.

Obige Zitate sind der Presse entnommen (Quelle: Donaukurier v. 17.09.20). Die Entscheidung inkl. Begründung als solche ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht öffentlich verfügbar.

Angesichts des hohen Gutes der ärztlichen Schweigepflicht ist der Bestand dieser Entscheidung in einer Revision nicht vorstellbar bzw. ausgeschlossen. Trotzdem wird sie bereits großzügig in der BRD umgesetzt.

Am 18.09.20 wurde ein Fall aus Niedersachsen bekannt, in dem eine ärztliche Kollegin von RTL-Journalisten vor ihrem Haus belästigt und Kinder von Polizeibeamten aus dem Schulbus geholt wurden, weil die von der Kollegin ausgestellten ärztlichen (!) Atteste angeblich keine Gültigkeit hätten. Weiterhin soll ein Busfahrer (Strecke Vilseck - Hahnbach) aufgrund eines von einem Kind vorgelegten Attests alle Schulkinder, statt zur Schule zu fahren, zwecks Überprüfung dieses einen Attests zu einer Polizeistation „entführt“(!!) und eine gute Stunde zu spät in der Schule abgeliefert haben.

Wir fordern die Ärztekammer Schleswig-Holstein daher dringend auf, eine (bitte auch öffentliche) Erklärung abzugeben, dass Diagnosen – gleichwelcher Art – in einem allgemein zugänglichen

KSK Herzogtum Lauenburg * BLZ 230 527 50 * Konto Nr. 8600 8042
Steuernummer 27 017 60 874 * Finanzamt Ratzeburg

kontakt@kinderarzt-diers.de
limberg@kinderarzt-diers.de

Zertifikat DZ.VHÄ
SHZ - zertifizierter Dozent u. Supervisor

ärztlichen Attest nichts zu suchen haben (siehe u.a. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen). Zusätzlich bitten wir, dass die Ärztekammer sich von der diffamierenden Unterstellung des Gerichts, Ärzte könnten sog. „Gefälligkeitsatteste“ ausstellen, nicht nur distanziert, sondern bei Wiederholung der Beleidigung auch rechtliche Schritte ankündigt.

Allenfalls dürfte gerichtlich ein Attest gefordert werden, welches allgemein darauf hinweist, dass für die jeweilige Person eine individuelle Diagnose besteht (die dann mit Befund in der geschützten Patientenakte vermerkt ist). Selbstverständlich ist sorgfältig zu differenzieren, wer der Adressat der Glaubhaftmachung ist.

Wirklich notwendig dürfte dies nach unserer ärztlichen Einschätzung aber auch nicht sein, da längere Sauerstoffrestriktion und die zwangsweise Rückatmung von CO₂, sowie Keim-/Pilz-Besiedlung der MN-Abdeckung, in jedem Falle ein gesundheitliches Risiko darstellen und allenfalls bei wirklich kerngesunden Menschen ohne Auswirkungen bleiben können. Das Risiko erhöht sich insbes. unter psychischer und körperlicher Belastung und bei Hitze.

Unabhängig vom Sinn solcher Maßnahmen (sog. Maskenpflicht), der hier, trotz sehr kontroverser Ansichten unter Medizinern, nicht diskutiert werden soll:

Die Haftung für Folgen der MN-Abdeckung wurde von der „Politik“ auf das Individuum verschoben.

Es macht die Beeinträchtigung glaubhaft, ggfls. mit ärztlichem Attest. S. LVO z. Bekämpfung des SARS-CoV-2:

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

Verkündet am 14. September 2020, in Kraft ab 15. September 2020

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen

(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken Satz 1 gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

Der **Tod einer 13jährigen Schülerin** am 08. September d.J. in Wörth, Rheinland-Pfalz, sollte uns allen vor Augen geführt haben, dass wir es hier nicht nur mit einem sehr ernst zu nehmenden Problem zu tun haben, sondern auch mit diversen Straftatbeständen, von Nötigung, Misshandlung Schutzbefohlener, fahrlässiger und schwerer Körperverletzung mit Todesfolge, bis hin zu unterlassener Hilfeleistung bei Verweigerung eines ärztlichen Attests, wenn ein Patient „seinem“ Arzt gegenüber seine „Beeinträchtigung“ durch eine MN-Abdeckung „glaubhaft“ macht.

Als Ärzte dürfen wir zuerst einmal unseren **Patienten nicht schaden (*primum non nocere*)**.

Das ist und bleibt gem. hippokratischem Eid **conditio sine qua non**.

Nicht zuletzt die Nürnberger Prozesse haben hier, nicht ohne vorherigen Anlass, eindeutige Aussagen geschaffen.

Wir haben ausschließlich das in unserer akademischen Aus- und Weiterbildung erlangte Wissen zu beherzigen und dürfen uns nicht systemverordnet auf eine Teilamnesie berufen. Ärzte und Kammern als willige Vollstrecker eines Unrechtsstaates gehören der Vergangenheit an! Das gilt auch für einen etwaigen, abenteuerlichen Bezug auf StGB § 34 „Rechtfertigender Notstand“.

Insofern bewerten wir die Aussagen des Präsidenten der Bundesärztekammer, Klaus Reinhard und seine Verunglimpfung von ärztlichen Kollegen am 18.09.20 in der FAZ: „Wir tolerieren Gefälligkeitsatteste unter keinen Umständen“ als nicht nur unkollegial, sondern erheblich verstörend.

Die pauschale Diffamierung andersdenkender, ihren hippokratischen Eid sehr ernstnehmender Kollegen als Verschwörungstheoretiker verhindert jeden wissenschaftlichen Diskurs, insbesondere bei vorliegender konträrer und unsicherer Datenlage.

Dies kann man u.E. nur als unverblümete Unterstützung und Durchsetzung einer politischen Agenda definieren.

Die **Haftung** für etwaige Schäden ist nach unserer Einschätzung nur in einer Hinsicht klar:
Sie liegt offensichtlich *nicht* bei der Regierung des jeweiligen Bundeslands. Bei wem aber liegt sie dann?

Diese Frage sollte sich jeder Arzt / Schulleiter / Ladenbesitzer / Busfahrer etc. dringend stellen und bei seiner Haftpflichtversicherung eine Deckungszusage einholen.

Sofern die Ärztekammer(n), in unserem Falle Schleswig-Holstein, den unter ihr organisierten Ärzten hier nicht zur Seite steht und rechtlich in diesem Sinne klar Stellung bezieht, wird die Übernahme der Verantwortung möglicherweise entstehender Schäden (in Bezug auf Personen, Vermögen und Straftatbestände) hiermit vorsorglich auf die für uns zuständige Kammer, stellvertretend die Person ihres Präsidenten, Prof. Dr. med. Henrik Herrmann und die Bundesärztekammer, stellvertretend die Person ihres Präsidenten, Dr. med. (I) Klaus Reinhardt, übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

CC:

ULD (Datenschutz)

Bundesärztekammer, Vorstand

KBV, Vorstand

Verwaltungsgericht Würzburg, der Präsident

Focus

Die WELT

Div. freie Medien

Div. Kollegen